OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701618/2/KPe

Datum:
Linz, 5. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des D A V L, O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 03.01.2022, GZ: BHRO/921130026201/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision der beschwerdeführenden Partei nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.01.2022, GZ: BHRO/921130026201/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 12 Abs. 1 und Abs. 4 4. 4. COVID-19-NotMV, BGBl II 49/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) zuzüglich 10 Euro Verfahrenskostenersatz verhängt. Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe am 06.02.2021, 15:50 Uhr in 4150 Berg, Bahnhofstraße, auf Höhe Nr. 8, als Teilnehmer einer Veranstaltung (Coronademonstration) beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 bis 7 und 9 3. Covid-19-NotMV, keinen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 und 9 3. Covid-19-NotMV ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 4. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr. 49/2021, in der Zeit vom 04.02.2021 bis 07.02.2021, einzuhalten ist und zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Dadurch habe der Bf gegen § 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 EpiG i.V.m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 4. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 49/2021 idgF verstoßen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mittels Schreiben vom 17.02.2022 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben vom 03.03.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Behördenakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Antrag des Bf zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Im Übrigen lassen die Akten erkennen, dass eine mündliche Erörterung der Angelegenheit keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lassen. Art. 6 Abs. 1 der Europäischen

Konvention zum Schutze der Menschenrechte, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen dem Entfall einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen, weil Gegenstand dieses Beschlusses lediglich die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist, nicht aber in der Sache selbst entschieden wird. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse (hier: verspätete Erhebung des Rechtsmittels) entgegenstehen (vgl. VwGH vom 30.09.2015, Ra 2015/06/0073; VfGH vom 28.11.2003, B 1019/03).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde, wurde durch Hinterlegung zugestellt. Konkret erfolgte ein erfolgloser Zustellversuch am 05.01.2022, bei welchem der Bf an der Abgabestelle nicht angetroffen wurde. Dem Bf wurde mit einer Hinterlegungsanzeige über den Zustellversuch bzw. die Hinterlegung verständigt. Das Straferkenntnis wurde sodann beim Postpartner N, K hinterlegt, wobei das Schriftstück ab 07.01.2022 abholbereit war. Der Bf hat das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis in der Geschäftsstelle des genannten Postpartners am 19.01.2022 persönlich abgeholt (Seite 32 des verwaltungs-behördlichen Akts).

Der Bf ersuchte bei der belangten Behörde mittels E-Mail vom 14.01.2022 (also noch vor der Behebung des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses!) die Verlängerung der Beschwerdefrist (Seite 35 des verwaltungsbehördlichen Akts). Seitens der belangten Behörde wurde dem Bf mittels E-Mail vom selben Tag mitgeteilt, dass eine Erstreckung der Rechtsmittelfrist nicht möglich ist (Seite 38 des verwaltungsbehördlichen Akts).

Der Bf hat sodann mittels Schreiben vom 17.02.2022, welches am 18.02.2022 zur Post gegeben wurde, Beschwerde gegen das hier gegenständliche Straferkenntnis erhoben. Die Beschwerde ist bei der belangten Behörde am 21.02.2022 eingelangt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Der Zeitpunkt der Zustellung bzw. der persönlichen Übernahme des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses ergibt sich aus der im Akt befindlichen Hinterlegungsanzeige samt Übernahmebestätigung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1

VwGVG). Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Kann gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen. Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.2. Gegenständlich wurde das bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 03.01.2022 bei der zuständigen Postgeschäftsstelle hinterlegt und war dort ab 07.01.2022 abholbereit. Damit wurde das Schriftstück an diesem Tag rechtswirksam zugestellt und begann ebenfalls an diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Es kommt hingegen nicht darauf an, wann der Bf den Bescheid tatsächlich beim Postamt abgeholt hat. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist davon auszugehen, dass der Bf von der Zustellung tatsächlich auch Kenntnis erlangt hat, weil er noch vor Abholung die Behörde wegen einer Fristverlängerung kontaktiert hat. Darüber hinaus ergibt sich aus dem im Verfahrensakt einliegenden Zustellschein zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis vom Bf am 19.01.2021 persönlich übernommen wurde.

Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung am 07.01.2022 endete daher die vierwöchige Beschwerdefrist bereits am 04.02.2022 (Freitag, kein Feiertag). Selbst wenn man von – hier überhaupt nicht indizierten – Zustellmängeln ausgehen und den Beginn der Beschwerdefrist mit der persönlichen Übernahme des bekämpften Straferkenntnisses am 19.01.2022 annehmen würde (§ 7 ZustellG), hätte die Beschwerdefrist spätestens am 16.01.2022 geendet. Damit steht aber auch fest, dass die am 18.02.2022 zur Post gegebene Beschwerde offenkundig verspätet ist.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Dies gilt auch für rein verfahrensrechtliche Entscheidungen, wie zB die Zurückweisung einer Beschwerde (vgl. VwGH 01.12.2015, Ra 2015/02/0223 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine

Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner